

AOK direkt 5-09

für Steuerberater

An:	Die Mitglieder der Steuerberaterverbände Köln, Düsseldorf und Hamburg e. V.	Von:	AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
		Tipps und Infos:	Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort stehen Ihnen jederzeit zur Beantwortung individueller Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite!
Datum:	14. 4. 2009	Seiten:	2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kooperation mit den Steuerberaterverbänden Köln, Düsseldorf und Hamburg e.V. erhalten Sie die aktuelle Ausgabe von „AOK direkt“.

AKTUELLES

Bekämpfung von Schwarzarbeit: Sofortmeldepflicht für neue Mitarbeiter

Seit Jahresbeginn sind Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftszweigen verpflichtet, neu eingestellte Mitarbeiter nicht erst im Rahmen der ersten Entgeltabrechnung, sondern bereits spätestens mit dem Tag ihrer Beschäftigungsaufnahme zu melden. Diese Sofortmeldung ist ausschließlich elektronisch vorzunehmen und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln.

Die neue Sofortmeldepflicht betrifft Branchen, in denen ein erhöhtes Risiko für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit besteht. Im Einzelnen gilt sie

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Entscheidend für die Abgabepflicht von Sofortmeldungen für sogenannte Mischbetriebe sind zum einen der Unternehmenszweck, zum anderen die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, so ist der Zweck des Unternehmens entscheidend.

Die Sofortmeldung wurde in das bisherige Meldeverfahren integriert. Der maßgebliche Abgabegrund ist die „20“. Im Datensatz an den Rentenversicherungsträger ist die Empfänger-Betriebsnummer „66667777“ anzugeben. Sofern eine Sofortmeldung Fehler enthält, muss sie storniert und neu erstellt werden. Wichtig: Die Sofortmeldung ersetzt nicht die mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung übliche Anmeldung mit Abgabegrund „10“.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben kürzlich gemeinsam mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – einer Arbeitseinheit des Zolls – Festlegungen für bestimmte Sonderfälle getroffen. Demnach gilt die Sofortmeldepflicht nicht für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer mit einer Entsendebescheinigung E 101. Auch Zeitarbeits- und Personaldienstleistungsunternehmen im Sinne von § 1 AÜG sind von der Abgabepflicht ausgenommen. Darüber hinaus sind für unentgeltliche Schulpraktika als Bestandteil des Schulunterrichts keine Sofortmeldungen erforderlich.

URTEILE IN KÜRZE

Funktionszulage auch für Teilzeitkräfte

Tarifliche Bestimmungen über die Zahlung einer Funktionszulage bei Überschreitung einer bestimmten Arbeitszeit gelten prozentual auch für Teilzeitkräfte. Eine Funktionszulage ist im Gegensatz zu einer Erschwerniszulage eine zusätzliche Vergütung und nimmt keinen Arbeitnehmer aus, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt.

Das Gericht entsprach mit seinem Urteil der Klage einer Kassiererin. Sie hatte von ihrem Arbeitgeber die anteilige Zahlung der tarifvertraglich vereinbarten Zulage verlangt, die alle Vollzeitbeschäftigten ab einer gewissen Stundenzahl bekommen sollten. Nach Ansicht des BAG steht ihr die Zulage in Höhe des prozentualen Anteils ihrer Arbeitszeit im Vergleich zur Vollbeschäftigung auch tatsächlich zu. Dies sei auch dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die verlängerte Arbeitszeit angeordnet hat (AZ: 10 AZR 338/08).

Kündigungsfrist: Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr zählen nicht

Bei der Berechnung der Kündigungsfrist findet eine Beschäftigungszeit vor dem 25. Lebensjahr keine Berücksichtigung.

Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz stellt diese Regelung keine Diskriminierung wegen des Alters dar. Das LAG wies mit diesem Urteil die Klage einer Arbeitnehmerin ab. Sie hatte ihrem Arbeitgeber vorgeworfen, bei der Festsetzung ihrer Kündigungsfrist ihre Anstellung vor dem 25. Lebensjahr nicht berücksichtigt zu haben. Das LAG verwies in seiner Urteilsbegründung auf die Berechnungsvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Gesetzgeber habe den Kündigungsschutz für jüngere Arbeitnehmer eingeschränkt, weil sie regelmäßig schneller einen neuen Arbeitsplatz fänden (AZ: 10 Sa 295/08).

Arbeitnehmer trägt Selbstbeteiligung bei Vollkasko-Schaden

Bei einem durch den Arbeitnehmer verschuldeten Unfall mit einem Dienstwagen zahlt der Mitarbeiter laut einem Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung selbst. Im konkreten Fall hatte ein Angestellter einen größeren Schaden an seinem Dienstwagen verursacht. Sein Arbeitgeber hatte mit ihm vorab die Übernahme der Eigenbeteiligung vereinbart, sollte ein Schaden durch die vom Betrieb abgeschlossene Vollkasko-Versicherung reguliert werden müssen. Diese Vereinbarung sei rechens, so das Arbeitsgericht. Sie würde den Arbeitnehmer nicht unverhältnismäßig hoch belasten. Die Firma habe durch den Abschluss der Versicherung ausreichende Vorsichtsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter getroffen (AZ: 20 Ca 174/07).

Abmahnungen verjähren nicht

Ein Mitarbeiter kann fristlos entlassen werden, wenn er eine Pflichtverletzung begeht, wegen der er bereits Jahre zuvor abgemahnt wurde. Eine Abmahnung verfallt nicht, so das Arbeitsgericht Krefeld. Geklagt hatte ein Tierpfleger, den sein Arbeitgeber wegen respektlosen Verhaltens gegenüber Kollegen abgemahnt hatte. Der Kläger hatte die fristlose Kündigung erhalten, weil er mehrere Jahre nach diesem Vorfall einen Tierarzt beleidigt hatte. Nach Ansicht des Gerichts verliert eine Abmahnung nicht an Gültigkeit, wenn der Arbeitgeber sie vor langer Zeit ausgesprochen hat. Der Mitarbeiter habe nicht annehmen können, sein Verhalten sei wegen des langen Zeitraums zwischen den Pflichtverletzungen weniger gravierend (AZ: 1 Ca 1980/08).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse